



Gemeinde Erlabrunn

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ERLABRUNN

Sitzungsdatum: Donnerstag, 08.04.2021
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 23:20 Uhr
Ort: Gemeindezentrum - großer Saal ab 19.00 Uhr

Vorab 18.00 Uhr Ortstermin: Treffpunkt
Falkenburgstr. 36

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|--------------|
| 1 | Machbarkeitsstudie - Senioren-WG in Erlabrunn | BGM/398/2021 |
| 2 | Erlass einer Gestaltungssatzung und Erweiterung der Vorkaufsrechtsatzung, Stellungnahmen und Information zum Sachstand | HA/816/2021 |
| 3 | Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) | HA/815/2021 |
| 4 | 2. Änderungsantrag zum Bauantrag BG-2017-621, Falkenburgstraße 36, Fl.Nr. 1951/5 | BV/133/2021 |
| 5 | Sanierung Ölabscheider Bauhof - Vorstellung der Planung und Genehmigung | BV/131/2021 |
| 6 | Freiwillige Feuerwehr Erlabrunn - Antrag auf Durchführung eines to go-Festes vor und im Feuerwehrgerätehaus | BGM/403/2021 |
| 7 | Informationen und Termine | HA/812/2021 |

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Benkert, Thomas

Mitglieder des Gemeinderates

Appel, Jürgen
Emmerling, Peter
Faust, Ulrike
Freitag, Torsten
Hartmann, Wilhelm
Hessenauer, Katja
Hüblein, Mario
Jahn, Inge
Klüpfel, Christian
Ködel, Jürgen 2. BGM
Kuhl, Wolfgang

Verwaltung

Horn, Roger

Gäste

Hattenbauer
von Vietinghoff-Scheel, Eva

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Härth-Großgebauer, Kristina, Dr.

1. Bürgermeister Thomas Benkert eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Erlabrunn fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Machbarkeitsstudie - Senioren-WG in Erlabrunn

Auf die Ausführungen unter TOP 15 C der letzten Gemeinderatssitzung wird Bezug genommen. Nach der vorliegenden Planskizze könnte auf der Schulwiese eine Senioren-WG entstehen. Denkbar wären 12 Wohneinheiten auf einer Ebene, alternativ 2 x zehn Wohneinheiten auf zwei Ebenen. Die Finanzierung könnte über einen Investor oder die Gemeinde Erlabrunn erfolgen.

Frau von Vietinghoff-Scheel erläuterte dem Gemeinderat wie die Betreuung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft durch das Kommunalunternehmen aussehen könnte. Sie erläuterte, dass dies eine Alternative zum Wohnen zuhause und dem Pflegeheim ist. Zielgruppe sind betreuungs- und pflegebedürftige Menschen ab Pflegestufe 2. Sie wies darauf hin, dass es hierfür eine Rechtsgrundlage, das Gesetz zur Regelung der Pflege und Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz), gibt.

Grundsätzlich wird darauf hingewirkt, dass rund um die Uhr eine Pflegekraft präsent ist. Dennoch ist die Wohngemeinschaft selbstbestimmt durch die Mieter. Das KU übernimmt nur Koordination und Moderation der WG. Wesentliche Kennzeichen sind Selbstbestimmung, Normalitätsprinzip, Versorgungssicherheit und Gemeinwesenbezug. Es handelt sich hier nicht um trügergesteuertes, sondern um ein nutzergesteuertes Versorgungsmodell. Das heißt, dass auch alle notwendigen Verträge durch die Mieter selbst abzuschließen sind (vom Vermieter Mietvertrag, hauswirtschaftliche Versorgung und Betreuung, Betreuungs- und Pflegedienstvertrag, Haushalt der WG, Haushaltskasse).

Frau von Vietinghoff-Scheel erläuterte, dass das Wohnen in einer ambulant betreuten WG nicht teurer ist als das in einer stationären Pflegeeinrichtung. Erfahrungsgemäß liegt der monatliche Eigenanteil bei ca. 1.700 bis 1.900 €. Frau Vietinghoff-Scheel erklärte weiter, dass die Gemeinde den örtlichen Bedarf hierzu decken darf und auf Nachfrage, dass sie ein geeignetes gemeindliches Grundstück nicht aus der Hand geben würde, maximal sollte an den Verkauf einzelner Wohnung gedacht werden. Grundsätzlich ist für eine entsprechende Investition eine Förderung über die Regierung möglich, die jedoch dann mit einer Beschränkung der Miethöhe verbunden ist. Derzeit entsteht eine vergleichbare Einrichtung in Rottendorf. Dort ist auch eine Besichtigung möglich, die entweder auf Bürgermeisterebene oder über das KU vereinbart werden kann.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Erlass einer Gestaltungssatzung und Erweiterung der Vorkaufsrechtssatzung, Stellungnahmen und Information zum Sachstand

Zum Thema „Erweiterung der Vorkaufsrechtssatzung“ wurde bereits eine Stellungnahme in einer früheren Gemeinderatssitzung vorgelegt.

Da die Ausübung des Vorkaufsrechts auf das „Wohl der Allgemeinheit“ gestützt werden muss und dies eine hinreichende Planungsabsicht der Gemeinde erfordert, wird der Erlass einer Vor-

kaufsrechtssatzung für großflächige Bereiche, für die gegenwärtig keine Planungsabsichten bestehen, nicht für sinnvoll erachtet. Eine reine „Bodenvorratspolitik“ ist nicht möglich.

Schließlich besteht bereits eine Vorkaufsrechtssatzung, die Grundstücke erfasst, für die gemeindliche Planungsabsichten bestehen. Es ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Erwerber das Vorkaufsrecht in vielen Fällen abwenden kann. Die Einführung einer großflächigen bzw. nicht gezielten Vorkaufsrechtssatzung erfordert zudem deutlich mehr Verwaltungsaufwand, Zeit und Kosten, die in diesem Zusammenhang nicht gerechtfertigt erscheinen.

Zum Thema „Gestaltungssatzung“ war Herr Hattenbauer (bma Architekten) anwesend. Nach bisherigem Sachstand sollte sich diese Satzung auf wesentliche Festsetzungen beschränken. Es sollen insbesondere gestalterische Einbrüche bzw. städtebauliche Missstände vermieden werden.

Der bisher vorgelegte Entwurf war deutlich zu umfassend. Zu beachten ist, dass diese Gestaltungssatzung grundsätzlich auch für verfahrensfreie Anlagen zu beachten ist und ggf. zu erheblichen Baubeschränkungen und deutlich erhöhten Beratungsaufwand führen kann, wenn zu viele Details der Baugestaltung festgesetzt werden.

Den Bedarf einer großen Erweiterung der Vorkaufsrechtssatzung wurde aus dem Gemeinderat nicht mehr gesehen. Lediglich über einzelne Grundstücke kann ggf. geredet und geplant werden. Bezüglich der Gestaltungssatzung einigte man sich darauf, dass diese möglichst schlank gehalten werden soll. Herr Hattenbauer wies darauf hin, dass diese evtl. mit einem Leitfaden im Rahmen eines kommunalen Förderprogramms ergänzt werden könnte. Hier einigte sich der Gemeinderat darauf, einen von Herrn Hattenbauer zu erarbeitenden verschlankten Entwurf im Rahmen eines Workshops am Wochenende abschließend zu erarbeiten. Vorab sollte hierzu eine Vorbesprechung zwischen Herr Hattenbauer, Herrn Horn und dem 1. Bürgermeister stattfinden.

Beschluss:

Eine große Erweiterung der Vorkaufsrechtssatzung wird nicht weiter verfolgt. Über eine Erweiterung um einzelne Grundstücke kann nach entsprechender Planung geredet werden. Ggf. ist dies wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

TOP 3 Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)

Die geltende Erschließungsbeitragssatzung (EBS) aus dem Jahre 1987 ist durch verschiedene Urteile und Rechtsprechungen nicht mehr aktuell und nichtig. Sie ist daher durch eine rechtsgültige Satzung auf aktuellem Stand der Rechtsprechung zu ersetzen. Der Satzung liegt das Satzungsmuster des Bayer. Gemeindetages zugrunde.

Im Hinblick auf die Altanlagenregelung im Erschließungsbeitragsrecht nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 + 3 KAG, die zum 01.04.2021 in Kraft tritt, sollte die EBS mit Rückwirkung zum 01.03.2021 in Kraft treten.

Der Geschäftsleiter, Herr Horn, erläuterte ergänzend die Notwendigkeit des Satzungsbeschlusses im Hinblick auf die Problematik mit den Ausbaubeiträgen im Schanzgraben. Der Bürgermeister verwies darauf, dass diese Satzung auch bei künftigen Baugebieten ggf. anzuwenden wäre.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die im Entwurf vorliegende Neufassung der Erschließungsbeitragsatzung. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.21 in Kraft.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2

TOP 4	2. Änderungsantrag zum Bauantrag BG-2017-621, Falkenburgstraße 36, Fl.Nr. 1951/5
--------------	---

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Erlenbrunnen-Goldbühlein“.

Im Rahmen der Prüfung des 1. Änderungsantrages wurde der Bauherr vom Landratsamt Würzburg mit Schreiben vom 12.12.2020 aufgefordert, verschiedene Anträge auf Befreiung nachzureichen.

Diese Befreiungsanträge wurden jetzt als 2. Änderungsantrag eingereicht. Folgende nachträgliche Befreiungen werden beantragt:

1. Höhe der Stahlgitterzäune; zulässig: max. 1,50 m, gebaut: 1,40 m zzgl. 0,30 m abgewinkelt
Der Antrag wird damit begründet, dass die Bauherren Bengalkatzen halten, die davon abgehalten werden sollen, auf Nachbargrundstücke zu entlaufen. Durch die Abwinkelung wirke der Zaun nicht höher als 1,50 m.
Weiterhin wird angeführt, dass die Zaunanlage des Grundstücksnachbarn an verschiedenen Stellen 1,80 bis 2.01 m hoch ist.
2. Überschreitung der zulässigen Höhe der Stützmauern 3+4, zulässig: max. 1,50 m, Überschreitung: 8 – 29 cm
Der Antrag wird mit den Geländeverhältnissen und den erforderlichen Abgrabungen und Auffüllungen begründet. In der Ansichtsfläche würden die Stützmauern nun das Maß von 1,50 m nicht mehr übersteigen. Außerdem befänden sich diese Stützmauern im unteren Grundstücksbereich und würden keine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange darstellen. Weiterhin wird angeführt, dass auch die Stützmauer am Friedhof (der sich außerhalb des Baugebiets befindet) das Maß von 1,50 m um 12 bis 30 cm überschreitet.
3. Geländeauffüllungen, zulässig: max 1,50 m, Überschreitung: ca. 5-8 cm
Dies wird mit der besonderen Hanglage begründet. Bei den Aushubarbeiten mittels Bagger sei bei der Auffüllung diese geringfügige Überschreitung entstanden, im Übrigen sei diese geringe Abweichung bei 90 % der Bauvorhaben im Baugebiet nachweisbar. Eine Forderung zum Rückbau dieser geringen Abweichung sei unverhältnismäßig.
4. Anschluss an das natürliche Gelände des Nachbarn Fl.Nr. 143
Hier wird argumentiert, dass die Stützmauer zwar grenznah sei, sich aber ca. 20 bis 70 cm entfernt von der Grundstücksgrenze befindet und wie die Friedhofsmauer der Hangsicherung diene. Die maximale Höhe von 1,50 m werde eingehalten. Die angrenzende Grundstücksnachbarin hat den 2. Änderungsantrag unterschrieben.

Die jeweiligen Befreiungsanträge sind auf dem zum Antrag beiliegenden Plan im Einzelnen dargestellt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt hatte vorab um 18 Uhr ein Ortstermin stattgefunden, bei dem auch der Antragsteller und sein Architekt anwesend waren und vor Ort die zur Befreiung anstehenden Problematiken erläuterten.

Beschlüsse:

Zum vorliegenden 2. Änderungsantrag werden zu den jeweiligen Befreiungen folgende Beschlüsse gefasst:

1. Höhe der Stahlgitterzäune
Der beantragten Befreiung wird zugestimmt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 3 Nein 9

2. Zulässige Höhe der Stützmauern 3+4
Der beantragten Befreiung wird zugestimmt.

einstimmig zugestimmt Ja 12 Nein 0

3. Geländeauffüllungen
Der beantragten Befreiung wird zugestimmt.

einstimmig zugestimmt Ja 12 Nein 0

4. Anschluss an das natürliche Gelände Fl.Nr. 143
Der beantragten Befreiung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 5 Sanierung Ölabscheider Bauhof - Vorstellung der Planung und Genehmigung

Im Zuge der halbjährigen Prüfung und Wartung des Ölabscheiders am Bauhof wurden seitens der ausführenden Firma „Ebner Kanalreinigung“ Mängel an der Einrichtung festgestellt. Bemängelt wurde der fehlende Probeentnahmeschacht, der das Ziehen der Wasserproben gem. Eigenüberwachungsverordnung ermöglicht, sowie der Allgemeinzustand und die Größe des Abscheiders. Darüber hinaus geht das Techn. Bauamt aktuell davon aus, dass der Ölabscheider eine Leckage im Bereich des Schachthalses aufweist. Die letzte Hauptuntersuchung des Ölabscheiders geht in das Jahr 2009 zurück. Bereits damals galt der Ölabscheider als undicht. Ebenso ist das Pflaster der Hoffläche nicht vollflächig geschlossen und dicht, was ein Abtreiben von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund zulässt.

Daraufhin wurde das Ingenieurbüro Röschert gem. Beschluss des Gemeinderats vom 07.11.2019 gebeten, auf Stundenbasis bis zu einer festgesetzten Kostenobergrenze, innerhalb der Leistungsphase 1-3, erste Konzepte und Machbarkeitsstudien zu erstellen.

Dem Gemeinderat liegen entsprechende Kostenschätzungen, Planungen sowie Erläuterungsberichte des Ingenieurbüros vor.

Vorgeschlagen wird seitens des Ingenieurbüros den bestehenden Abscheider, aufgrund seiner unzureichenden Nenngröße, abzurechnen. Nachzurüsten wäre in diesem Zuge auch der aktuell fehlende Probeentnahmeschacht. Dieser soll gem. Eigenüberwachungsverordnung dazu dienen Proben des eingeleiteten Wassers in den öffentlichen Kanal zu ziehen. Hier soll ein Versprung vorgesehen werden um die Entnahme des einzuleitenden Wassers zu erleichtern.

Im Freispiegel soll die Anschlussleitung durch den Lagerraum des Gebäudekellers zur Gebäuderückseite verlegt werden. Hierdurch kann ein Rückstau / Havariefall durch die Höheneinstellung des Abscheiders zum öffentlichen Kanal vermieden werden. Kosten für evtl. Überwa-

chungseinrichtungen, Reparatur und Wartungskoten sowie Personaleinsatz werden durch diese Variante vermindert. Die bisherigen Hofeinläufe werden umgebunden und an den bestehenden Kanal angeschlossen ohne in den Abscheider einzuleiten, wie aktuell im Bestand.

Um die Nenngröße des neu zu errichtenden Abscheiders zu verringern, soll ein Waschplatz aus Betonfertigteilen, analog dem Waschplatz am Feuerwehrgerätehaus in Margetshöchheim errichtet werden. Somit wird die Einzugsfläche des Abscheiders und dessen Bemessung kleiner. Dies ist die wirtschaftlichste und seitens des Ingenieurbüros favorisierte Variante.

Gem. Eigenüberwachungsverordnung ist ein Ölabscheider an Stellen zu errichten, an denen mit Motor-, Hydraulik- und Schmieröl sowie Leichtflüssigkeiten wie Benzin zu rechnen ist. Hierzu wird auch im §62 des WHG „Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ hingewiesen.

Aufgrund der enormen Kosten wünschte der Gemeinderat eine Überprüfung, ob ein Ölabscheider auch erforderlich ist, wenn auf dem Vorplatz keine Fahrzeuge gewaschen werden und ob ggf. das Waschen in Margetshöchheim oder an der Tankstelle in Zellingen möglich ist.

Beschluss:

1. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt mit seinem Amtskollegen in Margetshöchheim abzuklären, ob eine gemeinsame Nutzung des Waschplatzes in Margetshöchheim möglich ist oder ob alternativ eine Waschmöglichkeit an der Tankstelle Zellingen besteht.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob ein Ölabscheider auch erforderlich ist, falls auf dem Vorplatz keine Fahrzeuge gewaschen werden.
3. Der Bauhof wird beauftragt, die Lohnkosten per anno zu ermitteln, die mehr anfallen würden, falls das Waschen der Fahrzeuge in Margetshöchheim bzw. Zellingen erfolgt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 6 Freiwillige Feuerwehr Erlabrunn - Antrag auf Durchführung eines to go-Festes vor und im Feuerwehrgerätehaus

Mit E-Mail vom 08.03. und 29.03.2021 beantragte die Freiwillige Feuerwehr Erlabrunn die Fahrzeughalle und den Vorplatz für ein To-Go-Angebot nutzen zu dürfen, als Ersatz für das Straßenweinfest, das bedingt durch Corona nicht für vertretbar gehalten wird.

Es soll ein Angebot mit 3-4 warmen Speisen und 5 Weinen auf Vorbestellung geben.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt, der Freiwilligen Feuerwehr werden die Fahrzeughalle und der Vorplatz antragsgemäß zur Verfügung gestellt. Es ist darauf zu achten, dass der Bauhof nicht eingeschränkt wird.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 7 Informationen und Termine

A) Corona-Testzentrum

Nach mehreren Anfragen Erlabrunner Bürger nach einem Testzentrum in Erlabrunn hat der 1. Bürgermeister Gespräche mit seinem Amtskollegen in Margetshöchheim aufgenommen. Hier wäre ein gemeinsames Testzentrum evtl. ab Mai im Rahmen der VG denkbar. Auf-

grund entsprechender Vorgaben des Gesundheitsamtes ist die Organisation aufwendig. Es müssen immer drei bis vier Personen pro Teststrecke anwesend sein. Dies wäre für Erlabrunn allein schwer machbar. Aus dem Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Margetshöchheim würden ca. 20 Helfer zur Verfügung stehen. Der Kommandant der FFW Erlabrunn hat ebenfalls Unterstützung zugesagt. Auch die KJG sucht nach entsprechenden Helfern. Evtl. kann ein Fahrdienst über die Nachbarschaftshilfe angeboten werden. Der Gemeinderat war hiermit grundsätzlich einverstanden. Näheres soll im Rahmen einer Besprechung der Bürgermeister Margetshöchheim und Erlabrunn und der beiden Kommandanten erörtert werden. Abschließend wurde aus dem Gemeinderat darauf hingewiesen, dass Schnelltests auch in der Arztpraxis Marouche durchgeführt werden können.

- B) Der 1. Bürgermeister erläuterte den aktuellen Platzbedarf in der Kita Erlabrunn.
- C) Haushalt 2021
Der 1. Bgm. wies darauf hin, dass die rechtsaufsichtliche Würdigung des Landratsamtes Würzburg zum Haushalt 2021 eingegangen ist. Die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Erlabrunn im Haushaltsjahr 2021 sind angespannt, in den Finanzplanungsjahren voraussichtlich wieder geordnet. Im laufenden Jahr ist die freie Finanzspanne mit 98.000 € negativ.
- D) Im Ratsinformationssystem wurden dem Gemeinderat Informationen über die Zulässigkeit von Live-Übertragungen von Gemeinderatssitzungen und Bürgerversammlungen zur Verfügung gestellt.
- E) Glasfaserausbau
Die Baumaßnahmen haben begonnen. Bisher gab es weniger Probleme als befürchtet. Die Deutsche Glasfaser ist sehr um eine gute Zusammenarbeit bemüht. Der POP steht bereits. Lediglich mit der Tiefbaufirma gibt es ab und zu Kommunikationsprobleme. Aus dem Gemeinderat wurde darauf hingewiesen, dass beim Wiederverschließen der Gräben für die Deckschicht sehr grobes Material verwendet wurde, das ungeeignet erscheint.
- F) Der 1. Bgm. informierte den Gemeinderat über ein Förderprogramm des Landeratsamtes Würzburg zur Innenentwicklung, das mit E-Mail vom 01.04.2021 erläutert wurde. Hierin wurde dazu angeregt, einen Innenentwicklungslotsen zu bestellen.
- G) Der 1. Bgm. wies nochmals auf die untragbaren Zustände an der Haltestelle Bismarckstraße hin und informierte über ein Schreiben des Landrates im Rahmen der APG vom 05.03.2021 an den OB der Stadt Würzburg, Herrn Schuchardt.
- H) Der 1. Bürgermeister informierte über die Zahlen aus dem Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr Erlabrunn für das Jahr 2020. Er sprach dem 1. Kommandanten und der Mannschaft seinen Dank für die geleistete Arbeit aus.
- I) Schulverbandssitzung am 24.03.2021
Hier wurde die ausführliche Planung mit Kostenberechnung über 25 Mio. € Generalsanierung vorgestellt und wichtige Beschlüsse gefasst:
1. Beantragung von FAG-Fördermitteln
 2. Grundsatzbeschluss zur Auflösung des Schulstandortes Erlabrunn nach Beendigung der Baumaßnahmen zur Generalsanierung der Verbandschule
- J) Der geplante Ortstermin Meisnerstraße 17 war nicht erforderlich, da die beantragte Befreiung bereits in der Sitzung vom 02.07.2020 erteilt wurde.
- K) ILE Lenkungsausschuss, Sitzung vom 12.03.2021

Es wurde das Themenfeld „Erneuerbare Energie“ behandelt. Ansprechpartner ist hierfür Herr Bürgermeister Gerhard aus der Gemeinde Retzstadt.

- L) Der Wasserbezug 2020 lag bei 85.456 m³, Verkauf und Sonderentnahme gemeinsam bei 73.288 m³. Das heißt, es wurde ein Verlust von 12.168 m³ gleich 14,24% festgestellt. Dies ist der höchste Verlust seit 10 Jahren, ökologisch sehr schlecht und wirkt sich natürlich auch negativ auf den Wasserpreis aus.
- M) Parkflächen verkehrsberuhigter Bereich
Hierfür ist aus rechtlichen Gründen eine Beschilderung in der Röthenstraße erforderlich. Dabei wird aus beschilderungstechnischen Gründen der bisherige Bereich nicht erweitert.
- N) Südlink
In der Zeit vom 03.05.2021 bis 29.10.2021 finden die Baugrunduntersuchungen statt. Die Gemeinde Erlabrunn ist davon nicht betroffen.
- O) Der Gestattungsvertrag bezüglich der zwei Außentreppen in der Zellinger Straße liegt inzwischen vor.
- P) Termine der nächsten Gemeinderatssitzungen
06.05., 10.06., 01.07., 29.07. und 09.09.2021
- Q) Hinweise aus dem Gemeinderat
- Ein Gartenbesitzer hat sich darüber beschwert, dass er aufgrund der Anordnung der Feuerwehrezufahrt nicht mehr vor seinem Garten parken kann.
 - Anfrage, ob an den Ortseinfahrten die alten Schilder mit Hinweis auf die Dorferneuerung nicht entfernt werden können.
 - Nachfrage nach dem Ergebnis der Bemühungen um Freihaltung des Straßenraumprofils, hier besteht immer noch Handlungsbedarf. Der 1. Bgm. erläuterte hierzu, dass lt. Auskunft des Landratsamtes diese Rückschnittmaßnahmen nur bis zum 01.03. durchgeführt werden durften. Dies wurde seitens der Verwaltung in Zweifel gezogen und muss nochmals abgeklärt werden.
 - S-Kurve des Radweges auf Höhe des Schleusenweges: Auf Nachfrage erläuterte der 1. Bgm., dass hier im Kurvenbereich nur ein Mittelstrich aufgebracht wird.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Thomas Benkert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn.

Thomas Benkert
1. Bürgermeister

Bruno Hartmann
Schriftführer/in